

Quelle:  
Staatsanzeiger Baden-  
Württemberg  
31.08.2012

Expertenbeitrag:  
Vergaberecht

# Landestariftreuegesetz gefährdet den Wettbewerb



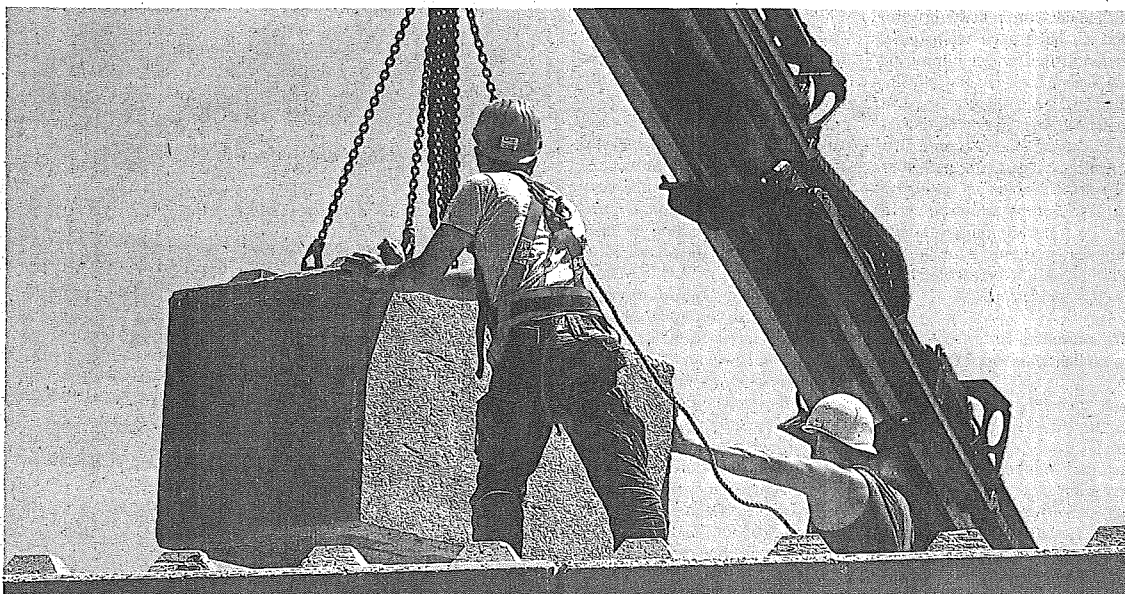
Klaus Knörle,  
Leiter der IHK-Auftragsberatungs-  
stelle Baden-Württemberg

Das Unterfangen an sich sei löblich. Das räumt sogar Klaus Knörle ein. Ansonsten übt der Leiter der IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg jedoch scharfe Kritik am geplanten Landestariftreuegesetz. Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen und weil das Ziel – die Tariftreue der Arbeitgeber – verfehlt werden dürfte.

STUTTGART. Zwischenzeitlich haben sich öffentliche Auftraggeber und Unternehmen intensiv mit dem Entwurf des Landestariftreuegesetzes befassen können. Die Zielsetzung des Gesetzgebers, Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden und die Tariffindung zu stärken, ist vom Grundsatz her zu begrüßen. Allerdings dürfte das Gesetz für das Erreichen beider Ziele ungeeignet sein.

**Auftragswert von 20 000 Euro ist als Untergrenze deutlich zu niedrig**

Geplant ist unter anderem ein branchenunabhängiges vergabespezifisches Mindeststundenentgelt von 8,50 Euro für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer. Hier scheinen europa- und verfassungsrechtliche Bedenken angebracht, und zwar hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landes Baden-Württemberg: Durch das zusätzliche Mindestentgelt handelt es sich nicht (mehr) um eine rein



Das geplante Tariftreuegesetz soll dazu dienen, Dumpinglöhne – beispielsweise am Bau – zu verhindern. Ob es dafür geeignet ist, ist umstritten. FOTO: DPA

vergaberechtliche Regelung. Kann eine solche überschießende branchenunabhängige Vorgabe mit den europarechtlichen Vorgaben des Ruffert-Urteils (Rs. C-346/06 vom 3. April 2008) und jenen der Verfassung (Artikel 9, Absatz 3 GG) konform gehen?

Weiterhin ist eine Prüfpflicht des Hauptauftragnehmers im Verhältnis zu seinen Nachunternehmern vorgesehen. Damit müsste ein Nachunternehmen sensible Daten gegenüber dem Hauptauftragnehmer offenlegen – die Kontrollpflicht sollte daher unbedingt beim öffentlichen Auftraggeber selbst liegen.

Das Tariftreuegesetz soll ab einem Auftragswert von 20 000 Euro angewendet werden. Diese Grenze ist aufgrund des hohen bürokratischen Aufwands deutlich zu niedrig angesetzt. Neu geregelt wird im Gesetz unter anderem der Tatbestand geänderter Tarifverträge während der Ausführung einer Leistung. Unternehmen, welche Verkehrsdienstleistungen erbringen, werden verpflichtet, solche Änderungen unmittelbar nachzuvollziehen. Wie

dies in der Praxis funktionieren soll, sagt das Gesetz aber nicht. Zwar ist für die Entgeltregelungen der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge eine Servicestelle geplant. Diese wäre für die Beteiligten jedoch nur dann eine echte Unterstützung, wenn deren Informationen verbindlich sind.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind die vorgesehenen umfangreichen Auskunftspflichten der Unternehmen sowie die Einsichtsrechte der öffentlichen Auftraggeber problematisch. Unter anderem müssten Arbeitsverträge oder Lohnabrechnungen mit sensiblen Sozialdaten vorgelegt werden.

Grundsätzlich sind Sanktionen erforderlich, um die Einhaltung von Gesetzen sicherzustellen. Jedoch könnte bei der geplanten Regelung die Gefahr einer Mehrfachbestrafung entstehen. So könnte eine Vertragsstrafe anfallen, der Vertrag gekündigt, Schadenersatz geltend gemacht werden, eine Vergabesperre erfolgen und möglicherweise noch ein Bußgeld laut Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) beziehungs-

weise Mindestarbeitsbedingungen-gesetz (MiArbG) anfallen.

Fazit: Das Landestariftreuegesetz erweitert einmal mehr die Zahl vergaberechtlicher Bestimmungen. Es führt weitere vergabefremde Kriterien ohne konkreten Auftragsbezug ein. Zielkonflikte mit der eigentlichen Intention des Vergaberechts, den Bedarf der öffentlichen Hand möglichst wirtschaftlich zu decken, sind vorprogrammiert. Zusätzliche Anforderungen führen zu mehr Bürokratie und erhöhen Personalaufwand und Kosten bei öffentlichen Auftraggebern und privaten Unternehmen.

**Kleine Unternehmen könnten vom Markt verdrängt werden**

In der Praxis wird sich die Frage stellen, wie die Einhaltung des Gesetzes kontrolliert werden soll, damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Es ist zu befürchten, dass kleine und mittlere Unternehmen zum Teil aus dem Markt für öffentliche Aufträge aussteigen werden. In der Folge würde es zu weniger Wettbewerb und damit zu höheren Ein-

## Südwesten liegt zurück

Tariftreuegesetze wurden bislang in zehn Bundesländern verabschiedet. Dies sind Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

In vier Ländern existieren derzeit lediglich Gesetzentwürfe respektive Eckpunkteentwürfe. Dies sind Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

[www.boeckler.de/  
index\\_tariftreue.htm](http://www.boeckler.de/index_tariftreue.htm)

kaufpreisen kommen. Damit würde sich die beabsichtigte positive Wirkung ins Gegenteil verkehren. Ein Gesetz, das wenig zur Verringerung nicht nachgewiesener Wettbewerbsverzerrungen beiträgt, aber den bürokratischen Aufwand bei Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern erhöht, ist kritisch zu sehen.